

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2024

Montag, 26. Februar 2024

Nr. 9

	Seite		Seite		Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		Vorhaben der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . .	284	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
Erlöschen des Exequaturs; Generalkonsul der Russischen Föderation in Frankfurt am Main. . . . .	278	<b>GIESSEN</b>		Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar . . . . .	291
<b>Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz</b>		Grundwasserentnahme aus der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Im Grund“ in der Gemarkung Werschau durch die Gemeinde Brechen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . .	285	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar . . . . .	292
Durchführung des hessischen Beihilfe-rechts; Beihilfefähige Beträge im Rahmen von Organtransplantationen . . . . .	278	Vorhaben der HIM GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . .	285	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ransstadt. . . . .	293
Beihilfe zu Pflegekosten; Rentenversicherungsbeiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen . . . . .	278	Genehmigung der Sitzverlegung der AMG Stiftung von Wettberg nach Hagen. . . . .	286	Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode . . . . .	293
33. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) vom 29.11.2023 . . . . .	280	<b>KASSEL</b>		ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen; Änderung der Satzung . . . . .	293
Weiterbildendes Studium „Master of Public Management“ . . . . .	280	Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Standort Wintershall; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . .	286	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 11. Sitzung des Beteiligungsausschusses der XVII. Verbandsversammlung . . . . .	294
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum</b>		Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Standort Hattorf; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . .	286	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 15. Sitzung des Ausschusses für Soziales der XVII. Verbandsversammlung . . . . .	294
Änderung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung). . . . .	281	Plangenehmigung für die Optimierung des Abflusses durch ein bestehendes Nebengerinne am rechten Ufer der Eder bei Fluss-km 83,56, Gemarkung Frankenberg-Frankenber, Landkreis Waldeck-Frankenberg; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	287	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 12. Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses der XVII. Verbandsversammlung. . . . .	294
<b>Regierungspräsidien</b>		<b>Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation</b>		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 18. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der XVII. Verbandsversammlung . . . . .	295
<b>DARMSTADT</b>		Flurbereinigungsverfahren VF 2531 Nidderau Uferstrandstreifen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . .	288	Deutsche Rentenversicherung Hessen, Frankfurt am Main; Sozialwahlen 2023 – Wahl der Versicherungssältesten . . . . .	295
Verordnung zur Änderung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Sachsenhausen, Oberrad, Fechenheim, Schwanheim, Griesheim, Nied, Bergen-Enkheim und Wald, Stadt Frankfurt am Main, in den Gemarkungen Zeppelinheim und Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, sowie der Gemarkung Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis, zu Bannwald vom 12.2.2024 . . . . .	282	<b>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</b>		Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 9. Sitzung des Ausschusses für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit der XVII. Verbandsversammlung . . . . .	295
Vorhaben der JUWI GmbH, 55286 Wörrstadt; Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen, interner Kabeltrasse und interner Zuwegung in 64747 Breuberg . . .	284	Ausbau der Landesstraße L3111 – Herstellung eines Rad- und Gehweges in Viernheim im Kreis Bergstraße als Lückenschluss bis zur Landesgrenze Baden-Württembergs; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	288	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	296
Gehobene Erlaubnis für die Neckar-Aktien-gesellschaft zum Betrieb der Wasserkraftanlage Hirschhorn am Neckar; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG . . . . .	284	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	290		

Der Redaktions- und Anzeigenschluss des Staatsanzeigers ändert sich wegen der Osterfeiertage für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 14 vom 1. April 2024: Redaktionsschluss Dienstag, 19. März 2024, 12 Uhr  
Anzeigenschluss Donnerstag, 21. März 2024, 12 Uhr

Staatsanzeiger Nr. 15 vom 8. April 2024: Redaktionsschluss Montag, 25. März 2024, 12 Uhr  
Anzeigenschluss Mittwoch, 27. März 2024, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

158

### Erlöschen des Exequaturs;

Generalkonsul der Russischen Föderation in Frankfurt am Main

Die Botschaft der Russischen Föderation hat mit Verbalnote Nr. 315/ko vom 23. Januar 2024 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Frankfurt am Main, Herr Ivan KHOTULEV, abberufen wurde.

Das am 30. November 2020 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Wiesbaden, den 9. Februar 2024

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 9/2024 S. 278

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

159

### Durchführung des hessischen Beihilferechts;

Beihilfefähige Beträge im Rahmen von Organtransplantationen

Zur Durchführung des hessischen Beihilferechts ergehen folgende Hinweise:

Im Zusammenhang von Organtransplantationen gelten für das Jahr 2024 nachstehende beihilfefähige Beträge:

a) **37.299 Euro** je transplantiertes Organ, für das kein eigenständiger Flugtransport durchgeführt wurde.

Der Betrag besteht aus den Komponenten:

- Organisationspauschale für die Bereitstellung eines postmortal gespendeten Organs zur Transplantation,
- Pauschale „Aufwandsersatzung Entnahmekrankenhäuser“,
- Pauschale „Finanzierung des Transplantationsbeauftragten“ sowie
- Pauschalen „Finanzierung der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin“, „Transplantationsregister“ und „Finanzierung des neurochirurgischen und neurologischen konsiliarärztlichen Rufbereitschaftsdienstes (NeuroKoRD)“.

b) **50.781 Euro** für extrarenale Organe (zurzeit Herz, Leber, Lunge, Pankreas und Darm) je transplantiertes Organ, für das ein eigenständiger Flugtransport durchgeführt wurde.

Der Betrag setzt sich zusammen aus:

- den Pauschalen nach Buchstabe a) und
- der Flugtransportkostenpauschale in Höhe von **13.482 Euro** je transplantiertes Organ, für das ein eigenständiger Flugtransport durchgeführt wurde.

Wiesbaden, den 9. Februar 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz**  
I 2 P1820A.238-01-10/001

StAnz. 9/2024 S. 278

160

### Beihilfe zu Pflegekosten;

Rentenversicherungsbeiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Dezember 2022

(StAnz. 2023 S. 114)

Ab 1. Januar 2024 beträgt nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Bezugsgröße West 42.420 Euro jährlich bzw. 3.535 Euro monatlich und die Bezugsgröße Ost 41.580 Euro jährlich bzw. 3.465 Euro monatlich.

Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt weiterhin 18,6 Prozent.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung nach § 341 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) beträgt weiterhin 2,6 Prozent.

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2023 zuletzt ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit im Geltungsbereich der Bezugsgröße West mit dem Faktor 1,041237113 und im Geltungsbereich der Bezugsgröße Ost mit dem Faktor 1,053191489 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Beitragszahlung zur Deutschen Rentenversicherung für Pflegepersonen durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfe sowie für Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld entfällt ab dem 1. Januar 2024. Die Beträge sind ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzuführen.

Die ab 1. Januar 2024 gültigen Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der Beiträge für Fälle des Besitzstandschutzes in der Rentenversicherung der nicht erwerbstätigen Pflegepersonen ergeben sich aus der Anlage.

Wiesbaden, den 9. Februar 2024

**Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz**  
I 2 P1820A.060-01-23/001

StAnz. 9/2024 S. 278

Anlage

Übersicht über die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen für das Jahr 2024

bezogene Leistung „Pflegegeld“					
Pflegegrad	Prozent (%) der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in Euro		Rentenversicherungsbeiträge in Euro	
		West	Ost	West	Ost
1	-	-	-	-	-
2	27,00	954,45	935,55	177,53	174,01
3	43,00	1.520,05	1.489,95	282,73	277,13
4	70,00	2.474,50	2.425,50	460,26	451,14
5	100,00	3.535,00	3.465,00	657,51	644,49

bezogene Leistung „Kombinationsleistung“					
Pflegegrad	Prozent (%) der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in Euro		Rentenversicherungsbeiträge in Euro	
		West	Ost	West	Ost
1	-	-	-	-	-
2	22,95	811,28	795,22	150,90	147,91
3	36,55	1.292,04	1.266,46	240,32	235,56
4	59,50	2.101,33	2.061,68	391,22	383,47
5	85,00	3.004,75	2.945,25	558,88	547,82

bezogene Leistung „Sachleistung“					
Pflegegrad	Prozent (%) der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in Euro		Rentenversicherungsbeiträge in Euro	
		West	Ost	West	Ost
1	-	-	-	-	-
2	18,90	668,12	654,89	124,27	121,81
3	30,10	1.064,04	1.042,97	197,91	193,99
4	49,00	1.732,15	1.697,85	322,18	315,80
5	70,00	2.474,50	2.425,50	460,26	451,14

<b>Umrechnungsfaktor</b>	<b>West</b>	<b>Ost</b>
	1,041237113	1,053191489

<b>Arbeitslosenversicherungsbeitrag</b>	<b>West</b>	<b>Ost</b>
monatlich in Euro	45,96	45,05

Übersicht über die Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegepersonen für Besitzstandsfälle 2024

Stufe der Pflegebedürftigkeit der/des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Prozent (%) der Bezugsgröße	Bemessungsgrundlage			
			monatlicher Betrag 2024 in Euro		Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,6 Prozent in Euro	
			West	Ost	West	Ost
Pflegestufe III	28 Std.	80	2.828,00	2.772,00	526,01	515,29
	21 Std.	60	2.121,00	2.079,00	394,51	386,69
	14 Std.	40	1.414,00	1.386,00	263,00	257,80
Pflegestufe II	21 Std.	53,3333	1.885,33	1.848,00	350,67	343,73
	14 Std.	35,5555	1.256,89	1.232,00	233,78	229,15
Pflegestufe I	14 Std.	26,6667	942,67	924,00	175,34	171,86

161

### 33. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) vom 29. November 2023

#### I. Allgemeines

Das Bundesministerium der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene 33. Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger (BAnz AT vom 16. Januar 2024 B1) bekanntgegeben. Der Wortlaut der Bekanntmachung wird in Abschnitt III. veröffentlicht; ihr ist folgender Genehmigungsvermerk vorangestellt:

„Die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in seiner Sitzung am 29. November 2023 beschlossene 33. Satzungsänderung wurde gemäß § 14 Absatz 1 und 2 der Satzung vom Bundesministerium der Finanzen am 15. Dezember 2023 genehmigt.“

#### II. Regelungsinhalt

Die 33. Satzungsänderung enthält eine Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 43 der VBL-Satzung.

Danach ist bei der Abfindung einer Betriebsrente für Versicherte als Abfindungsbetrag mindestens die Summe der geleisteten Arbeitnehmerbeiträge anzusetzen. Berücksichtigt werden dabei nur die Arbeitnehmerbeiträge, die für den Teil der Pflichtversicherung entrichtet wurden, in dem die abzufindende Betriebsrente erworben wurde.

#### III. § 1 Änderung der Satzung

Im Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen (AB) wird in den Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung – nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird eine Betriebsrente für Versicherte abgefunden, wird als Abfindungsbetrag nach Absatz 1 mindestens die Summe der für diese Anwartschaft geleisteten Arbeitnehmerbeiträge nach § 64 Absatz 3 und 3a, § 66a Absatz 3 und 3a angesetzt.“

#### § 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am 29. November 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Februar 2024

Hessisches Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz  
I 41 – P2174A-01-18/002

StAnz. 9/2024 S. 280

Grundlagen

Wer kann  
zugelassen  
werden?

Studiendauer

Studienform

Leistungsnachweise

Angestrebter  
Abschluss

Veranstalter

Beginn

Anmeldeverfahren

§ 37 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLV) sowie Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (MPM) an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

1. Beamtinnen und Beamte auf Vorschlag ihrer Anstellungsbehörde über die oberste Dienstbehörde unter Nachweis der Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 HLV (Qualifikationsaufstieg) oder
2. Personen, die ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine andere vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie einen Hochschulabschluss in der Fachrichtung Verwaltung oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss einer anderen Fachrichtung und einen Nachweis einer sich daran anschließenden qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr vorweisen.

sechs Semester berufsbegleitend (in der Regel außerhalb der Zeiten der hessischen Schulferien)  
inklusive Masterarbeit im sechsten Semester

Grundsätzlich Verbindung von Präsenzveranstaltungen (je 8 Stunden/Woche, in der Regel mittwochs) mit webbasierten Angeboten

Studienbegleitende Prüfungsteile – je nach Modul  
Klausuren, Hausarbeiten und Präsentationen

Master of Public Management (MPM)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

1. September 2024

**Personenkreis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 StuPO MPM**

Interessentinnen und Interessenten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 StuPO MPM für den Qualifikationsaufstieg in den höheren Dienst der Fachrichtung allgemeine Verwaltung nach § 37 Abs. 2 HLV werden durch ihre Anstellungsbehörde über ihre oberste Dienstbehörde bei der Hochschule zur Zulassung angemeldet.

**Voranmeldungen:** Bitte reichen Sie die Voranmeldungen, aus der mindestens die Anzahl der benötigten Plätze hervorgeht, bis zum **31. Mai 2024** ein.

**Anmeldungen:** Die verbindlichen namentlichen Anmeldungen sollen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum **30. Juni 2024** vorliegen.

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage.

**Personenkreis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 StuPO MPM**

Interessentinnen und Interessenten des § 4 Abs. 1 Nr. 2 StuPO MPM können sich direkt bei der Hochschule bewerben. Diese Bewerber können nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs in den höheren Dienst der Fachrichtung allgemeine Verwaltung aufsteigen, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HLV erfüllen.

162

### Weiterbildendes Studium „Master of Public Management“

Die **Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)** bietet zum September 2024 folgendes Studienangebot an:

#### Berufsbegleitender Masterstudiengang „Master of Public Management“

- Studieninhalte
- Staat und Politik – Public Governance
  - Verwaltungsmanagement – Public Management
  - Personalmanagement – Human Resources
  - Organisationsmanagement und E-Government
  - Praxisbezogene Studien
  - Wahlmodule zu verschiedenen Fragestellungen des Verwaltungsmanagements

Der Studiengang kann nur angeboten werden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung. Diese werden vorrangig an die durch die obersten Dienstbehörden angemeldeten Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. Wenn mehr Bewerbungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet eine Auswahl durch den Prüfungsausschuss gemäß Studien- und Prüfungsordnung statt.

Anmeldeschluss	31. Mai 2024 (Voranmeldung) 30. Juni 2024 (namentliche Anmeldung)
Teilnahmegebühren	2.050 Euro je Semester. Die Gebühren werden jeweils vor Beginn des Semesters fällig.

Weitere Informationen und Anmeldung

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit  
Zentrale Verwaltung  
HSG 3 – SG 34 Studierendensekretariat und Lehrbeauftragtenmanagement  
Schönbergstraße 100  
65199 Wiesbaden  
[studsek-lba@hoems.hessen.de](mailto:studsek-lba@hoems.hessen.de)

Wiesbaden, den 13. Februar 2024

**Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit**

StAnz. 9/2024 S. 280

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

163

### Änderung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung)

Bezug: Förderrichtlinie vom 21. Mai 2023 (StAnz. S. 766)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen wird die Förderrichtlinie Berufliche Bildung wie folgt geändert:

#### Teil I. Einzelbestimmungen der Förderprogramme

##### 1. Ausbildungsplatzförderung

1.5 erhält folgende Fassung:

###### 1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen vor Ausbildungsbeginn schriftlich beim RP Kassel eingegangen sein. Mit der Ausbildung kann dann förderunschädlich begonnen werden.

Bei Einzelförderungen gilt als Verwendungsnachweis der Antrag und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages, der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

1.6 erhält folgende Fassung:

###### 1.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 1 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023 von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

##### 2. Ausbildungsstellen für Hauptschülerinnen und Hauptschüler

2.5 erhält folgende Fassung

###### 2.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 2 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. (EU) 167 S. 1 vom 30. Juni 2023 von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellt.

##### 3. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

In 3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung wird unter Höhe der Zuwendung der zweite Punkt wie folgt geändert:

- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.2 bis zu 50 Prozent der zu unterstellenden Bundesförderung für Lehrgänge, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannt sind und mitgefördert werden. Gefördert werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen.

sowie der dritte Punkt wie folgt geändert:

- bei den Lehrgängen nach Nr. 3.1.2, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium nicht anerkannt sind, ein Drittel der Kosten je Teilnehmerin/Teilnehmer nach dem durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenplan. Gefördert werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen.

Im Absatz 3 wird das Datum vom 20. November 2019 durch das Datum 22. Dezember 2022 ersetzt.

##### 6. Wirtschaft integriert

In 6.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung wird unter Absatz 8 Einstiegsqualifizierung (Förderpauschalen) folgender Absatz eingefügt:

In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zusätzlich eine Praktikumsvergütung gemäß § 54a SGB III finanziert werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) sie in begründeten Fällen nicht finanziert und damit nachteilig für die Zielgruppe von Wirtschaft integriert ist. Es darf kein Beschäftigungsverbot bei Teilnehmenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit vorliegen. Die Ablehnung ist zu dokumentieren.

Im Teil II A Allgemeine Förderbestimmungen, 1. Rechtliche Grundlagen

wird im Punkt 3 (Berufsorientierungsprogramm BOP) das Datum vom 20. November 2019 auf 22. Dezember 2022 geändert, erhält der 2. Absatz in Punkt 6 folgende Fassung:

Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist (Refinanzierungsgebot). Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Eine grundsätzliche Ausnahme zu dem Antragsverfahren wird in dieser Richtlinie zum Förderprogramm Ausbildungsplatzförderung unter Teil I Nr. 1.5 zugelassen.

Punkt 8, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Förderungen nach Teil I Nr. 1 und 2 erfolgen nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Bei-

hilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023

#### **B. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Für die Fördergegenstände unter Nr. 1 und 2 gilt:

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2020/972 bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert

sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 7. Februar 2024

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
IV5 – 045-c-02  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 9/2024 S. 281

## REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### 164 DARMSTADT

**Verordnung zur Änderung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Sachsenhausen, Oberrad, Fechenheim, Schwanheim, Griesheim, Nied, Bergen-Enkheim und Wald, Stadt Frankfurt am Main, in den Gemarkungen Zeppelinheim und Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, sowie der Gemarkung Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis, zu Bannwald vom 24. Juli 2002, zuletzt geändert durch Erklärung vom 20. April 2022**

**Vom 12. Februar 2024**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 des Hessischen Waldgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126), wird nach Beteiligung des Trägers der Regionalplanung, der betroffenen Kommune, der betroffenen Waldbesitzerin sowie der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Waldgesetz im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Sachsenhausen, Oberrad, Fechenheim, Schwanheim, Griesheim, Nied, Bergen-Enkheim und Wald, Stadt Frankfurt am Main, in den Gemarkungen Zeppelinheim und Neu-Isenburg, Landkreis Offenbach, sowie der Gemarkung Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis, zu Bannwald vom 24. Juli 2002 (StAnz. 32/2002 S. 3053), zuletzt geändert durch Erklärung vom 20. April 2022 (StAnz. 19/2022 S. 524) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Anlage 2) in Magenta dargestellten Bereiche aufgehoben. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung und werden beim Regierungspräsidium Darmstadt – obere Forstbehörde –, Wilhelmminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig niedergelegt. Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich beim Forstamt Groß-Gerau Robert-Koch-Straße 3 64521 Groß-Gerau Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Bannwald entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 1 zu dieser Erklärung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 durch rote Rechtecke gekennzeichnet.
2. In Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 wird die Angabe „3.913,3147 ha“ (Gesamtfläche des Bannwaldes) durch die Angabe „3.910,4018 ha“ ersetzt.

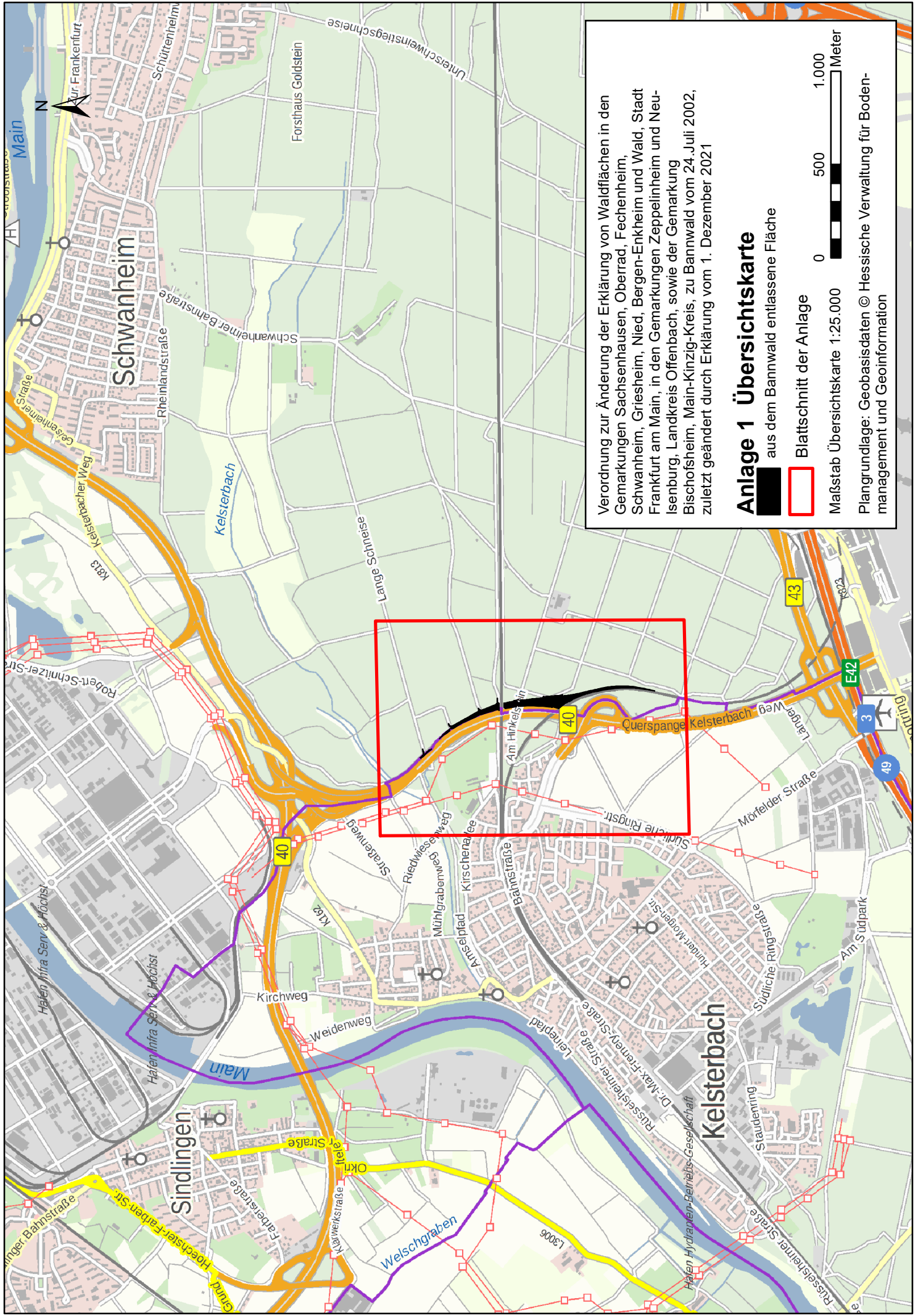
#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 12. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
In Vertretung  
gez. Dr. Fuhrmann  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 9/2024 S. 282



Verordnung zur Änderung der Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Sachsenhausen, Oberrad, Fechenheim, Schwanheim, Griesheim, Nied, Bergen-Enkheim und Wald, Stadt Frankfurt am Main, in den Gemarkungen Zeppelinheim und Neuisenburg, Landkreis Offenbach, sowie der Gemarkung Bischofsheim, Main-Kinzig-Kreis, zu Bannwald vom 24. Juli 2002, zuletzt geändert durch Erklärung vom 1. Dezember 2021

### Anlage 1 Übersichtskarte

aus dem Bannwald entlassene Fläche

Blattschnitt der Anlage



Maßstab Übersichtskarte 1:25.000

Plangrundlage: Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

165

**Vorhaben der JUWI GmbH, 55286 Wörrstadt;**

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen, interner Kabeltrasse und interner Zuwegung in 64747 Breuberg

Bezug: Bekanntmachung vom 1. November 2023 (StAnz. S. 1445)

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von sieben WKA in 64747 Breuberg, Gemarkung Rai-Breitenbach.

Hierzu hat die JUWI GmbH einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WKA vom Typ Vestas V 162 mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m) sowie einer Nennleistung von jeweils 6,2 MW auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken gestellt:

WKA	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Breuberg	Rai-Breitenbach	20	1
02	Breuberg	Rai-Breitenbach	20 und 21	Jeweils 1
03	Breuberg	Rai-Breitenbach	22	1
04	Breuberg	Rai-Breitenbach	17	1
05	Breuberg	Rai-Breitenbach	15	1
06	Breuberg	Rai-Breitenbach	15	2
07	Breuberg	Rai-Breitenbach	13	1/1

**Der Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird auf folgenden Standort geändert:**

Datum: **13. März 2024**

Uhrzeit: **Beginn 10 Uhr**

Ort: **Heinrich-Böhm-Halle, Schwimmbadstraße 45, 64747 Breuberg**

Die Erörterung kann am Folgetag (14. März 2024) fortgesetzt werden.

Darmstadt, den 9. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 x 37.04/1-2023/1

StAnz. 9/2024 S. 284

166

**Gehobene Erlaubnis für die Neckar-Aktiengesellschaft zum Betrieb der Wasserkraftanlage Hirschhorn am Neckar;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Neckar-Aktiengesellschaft hat eine gehobene Erlaubnis für die unbefristete Entnahme und Wiedereinleitung von Neckarwasser für den Betrieb der Wasserkraftanlage der Neckar AG an der Neckarstaustufe in Hirschhorn beantragt.

Der beantragte Betrieb mit Vollast mit der modifizierten Turbine und der Bestandsturbine, der davor geschalteten elektrischen Fischeiche sowie weiteren betrieblichen Änderungen stellt eine Änderung des Betriebs und des zugelassenen Betriebszeitraums einer bestehenden Wasserkraftanlage gemäß UVPG dar. Vorhaben im Sinne des UVPG sind nach Maßgabe der Anlage 1 nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG bei Änderungsvorhaben die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage. Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage stellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.14 der Anlage 1 des UVPG ein Vorhaben dar, für das grundsätzlich eine Vorprüfung erforderlich ist. Bei der Genehmigung des Betriebs der Wasserkraftanlage vom 22. März 1990 und auch davor wurde keine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Deshalb wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Diese kam zu dem Ergebnis, dass durch den weiteren Betrieb der Anlage mit der davor geplanten elektrischen Fischeiche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Aufgrund dieses Ergebnisses der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Dieses Ergebnis ist darin begründet, dass bezüglich Größe und Ausgestaltung der Abfluss des Neckars an ca. 250 Tagen vollständig durch die Wasserkraftanlage geleitet werden soll. Dabei

soll eine elektrische Fischeicheanlage als Fischeichschutzeinrichtung die Fische von der Turbinenpassage abhalten, der eine Schutzwirkung aber allenfalls bis zum MNQ und damit im langjährigen Mittel nur an 15 Tagen pro Jahr zugesprochen werden kann, so dass ein hinreichender Fischeichschutz nicht Bestandteil des Vorhabens ist. Auch ein alternativer Abwanderweg zum Beispiel in Form eines Fischabstiegsbypasses besteht nicht und soll nicht Bestandteil des Vorhabens sein. Neben der elektrischen Fischeicheanlage sollen als weitere Vermeidungsmaßnahme verstärkt adulte Aale dem Neckar entnommen und dem Rhein zugeleitet werden, um die Mortalität in den Wasserkraftanlagen des Neckars zu verringern. Weiter soll ein sogenannter Aalschonender Betrieb stattfinden. In der Gesamtschau können jedoch erhebliche negative Umweltauswirkungen vor allem auf Fische dennoch eintreten.

Nach Größe und Ausgestaltung, Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sowie Größe und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen kann sich das Vorhaben erheblich auf einzelne Schutzgüter auswirken.

Diese Feststellung ist § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 29. Januar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
IV/DA 41.2 - 79 k 02/11-2023/12

StAnz. 9/2024 S. 284

167

**Vorhaben der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Flörsheim am Main;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Deponiepark 1, 65439 Flörsheim am Main, beabsichtigt, die abschließende Sicherung der Fläche C/H mit dem finalen Oberflächenabdichtungssystem, sowie im Anschluss die Rekultivierung dieser Fläche. Die neue Oberflächenabdichtung wird durch diese Maßnahme an bestehende Oberflächenabdichtungen und Dichtungsdämme angeschlossen. Die noch erziehbigen der bestehenden Gasfassungseinrichtungen auf der Deponiefläche A werden durch Aufstockung an die Oberflächenabdichtung angepasst, Gas- und Sickerwasserbrunnen, aus denen keine relevanten Gasmengen mehr abgesaugt werden können, sollen stillgelegt und überbaut werden. Um das Oberflächenabdichtungssystem so weit wie möglich aus Deponieersatzbaustoffen herstellen zu können, ist des Weiteren die Bevorratung und Aufbereitung geeigneter Deponieersatzbaustoffe auf dem Deponiegelände vorgesehen. Da die Oberflächenabdichtung an der Ostflanke der Deponie über die Planfeststellungsgrenze hinausreichen wird, ist darüber hinaus die Erweiterung des abfallrechtlich planfestgestellten Deponiegeländes um 0,48 ha vorgesehen.

Die Maßnahme soll auf dem Betriebsgelände der Deponie Flörsheim-Wicker in Flörsheim am Main, Gemarkung Massenheim, Flur-Nummern 37 und 38, Gemarkung Wicker, Flur-Nummer 40 realisiert werden.

Bei der Deponie handelt es sich um eine Anlage der Nummer 12.2.1 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) unterfällt ein Änderungsvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 12.2.1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte der Deponie wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Die vorgesehene Maßnahme bewegt sich innerhalb der bereits genehmigten Gestaltung der Deponie und liegt damit in dem bereits zulässigen Rahmen.

Wegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG war für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.



Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

#### Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die durch die beantragte Änderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind insgesamt als unerheblich zu bewerten.

Die Errichtung der Oberflächenabdichtung dient im Wesentlichen der langfristigen Sicherung des Deponiekörpers, in dem das Eindringen von Niederschlagswasser und Austreten von Deponiegasen verhindert wird. Die Rekultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung schützt durch ihren Bewuchs vor Erosion und Witterungseinflüssen und gewährleistet die Einbindung des Deponiekörpers in die umgebende Landschaft. Die Bereitstellung der für den Bau der Oberflächenabdichtung erforderlichen Deponieersatzbaustoffe kann insbesondere beim Abladen und Aufbereiten der Baustoffe Staubemissionen in geringem Maße hervorrufen.

Die Deponiebetreiberin hat nach gesetzlichen und behördlichen Vorgaben bereits Staubminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen und Abfälle so zu handhaben, dass von ihnen keine erheblichen Emissionen ausgehen. Bereits geltende Maßnahmen zur Staubminderung gelten unverändert fort.

Umweltauswirkungen durch Lärm werden nicht erwartet. Zu Lärmemissionen kommt es ausschließlich während der Bauphase der geplanten Maßnahmen, welche nicht über die Einwirkungen durch den bisherigen Betrieb hinausgehen.

Im Ergebnis sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 8. Februar 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Wiesbaden  
RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 24/2-  
2020/18

StAnz. 9/2024 S. 284

**168** GIESSEN

#### Grundwasserentnahme aus der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen (TB) „Im Grund“ in der Gemarkung Werschau durch die Gemeinde Brechen;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Brechen hat für die Fortführung der Grundwasserentnahme aus dem in der Gemarkung Werschau, Flur 12, Flurstück 115 gelegenen TB „Im Grund“ eine neue wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, da die bisherige Erlaubnis am 31. Dezember 2023 durch Fristablauf erloschen ist. Es wird eine maximale jährliche Entnahme von bis zu 200.000 m<sup>3</sup> zur Verwendung im Rahmen der Sicherstellung der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im konkreten Fall hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 200.000 m<sup>3</sup>/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Die bisherige Zulassung erlaubte eine jährliche Menge von bis zu 388.800 m<sup>3</sup>; im Rahmen des jetzigen Erlaubnisverfahrens erfolgte eine am Bedarf beziehungsweise am bisherigen Betrieb orientierte Reduzierung der Höchstentnahmemenge auf 200.000 m<sup>3</sup>/a. Eine weitere Reduzierung ist gegebenenfalls nach Inbetriebnahme weiterer, derzeit in Sanierung befindlicher Wassergewinnungsanlagen möglich, so dass in Abstimmung mit der Antragstellerin zunächst eine 5-jährige Befristung der Erlaubnis erfolgt. Unabhängig davon ist festzustellen, dass der TB „Im Grund“ seit

über 40 Jahren zur Wasserversorgung genutzt wird und in dieser Zeit keine nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Naturhaushalt beobachtet wurden. Nachteilige Veränderungen sind auch weiterhin nicht zu erwarten, da der Ruhegrundwasserspiegel erst rund 20 m unter Geländeoberkante liegt und somit ohnehin keine Wurzelverfügbarkeit des beanspruchten Grundwassers gegeben ist.

Das Einzugsgebiet des Brunnens überschneidet sich teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Lahn-Dill“. Weiterhin befinden sich innerhalb des Einzugsgebietes verschiedene nach Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope. Aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes sind jedoch auch hier keine nachteiligen Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzziele zu erwarten.

Der gute quantitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers bleibt erhalten, da sich die Gesamtentnahmemenge aller Entnahmen aus diesem Grundwasserkörper in Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate nicht verändert. Der gute qualitative Zustand wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt.

Die weiteren zu beurteilenden Schutzgüter (Luft, Klima, Fläche, Boden) werden durch die Fortsetzung der Grundwasserentnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 9. Februar 2024

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung Umwelt  
RPGL-41.1-79b0400/21-2023/1

StAnz. 9/2024 S. 285

**169**

#### Vorhaben der HIM GmbH;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die HIM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebesheim beabsichtigt, die bestehende Biomassedeponie Aßlar durch wesentlich zu ändern.

Beantragt ist die dauerhafte Außerbetriebnahme der Entgasungseinrichtungen mit Protego-Klappe (Deflagrationssicherung) der Bio-Sickerwasserleitung (Sickerwasser aus der Biomassedeponie DK III der HIM) und der Hausmüll-Sickerwasserleitung (Sickerwasser aus der Deponie DK II der Abfallwirtschafts Lahn-Dill) am Portal des Eleonore-Stollens (Entsorgungstollen) der Biomassedeponie Aßlar. Die Entgasung der Bio-Sickerwasserleitung im Stollen findet nun ausschließlich über die bestehende Stollenbewetterung statt. Die vorsorglich geschaffene Entgasungsmöglichkeit der Hausmüll-Sickerwasser-Leitung war letztendlich nie erforderlich, wurde nicht genutzt. Sie kann daher ohne Weiteres entfallen.

Die Biomassedeponie Aßlar befindet sich in 35614 Aßlar, Am Grauen Stein auf dem Deponiegelände der Deponie Aßlar.

Bei der Änderung der Biomassedeponie handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 12.1 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Durch das beantragte Vorhaben war zu prüfen, ob die Deponie-, respektive Methangasmengen, die vor und während den Reinigungszyklen der Bio-Sickerwasserleitung emittieren, zu möglichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben könnten.

Deponiegas besteht überwiegend aus Methan und Kohlendioxid.

Methan ist nach Kohlendioxid das zweitwichtigste anthropogene Treibhausgas, das zur Klimaveränderung beiträgt. Somit war in der UVP-Vorprüfung zu prüfen, ob von dem beantragten Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ausgehen könnten. Die beantragte Änderung der Biomassedeponie führt zu einer örtlichen Veränderung der Deponiegas-, re-

spektive Methangasemission. Diese räumliche Verschiebung der Emissionsquelle spielt bzgl. möglicher nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Klima keine relevante Rolle. Relevant sind die Methangasmengen, die im Gesamten die Biomassedeponie verlassen und in die Atmosphäre übergehen. Diese ändern sich mit dem beantragten Vorhaben nicht, so das gegenüber dem Ist-Zustand von keiner Verschlechterung auf das Schutzgut Klima ausgegangen werden kann.

Deponiegas ist nicht geruchsneutral. Es war daher in der UVP-Vorprüfung zu prüfen, ob durch die örtlich veränderte Emissionssituation erheblich nachteilige organoleptische Beeinträchtigungen beim nächsten Immissionsort und somit für das Schutzgut Mensch auftreten könnten. Aufgrund der geringen Methanmenge ist eine erheblich nachteilige organoleptische Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch am nächsten Immissionsort nicht zu besorgen. Möglich Auswirkungen auf andere Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG können aufgrund der Wirkungsweise des Deponiegases ausgeschlossen werden.

Gießen, den 13. Februar 2024

**Regierungspräsidium Gießen**

RPGI-42.2-100g0800/4-2021/1

StAnz. 9/2024 S. 285

170

### **Genehmigung der Sitzverlegung der AMG Stiftung von Wettberg nach Hagen**

Nach § 85a Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich am 2. Februar 2024 die Sitzverlegung der AMG Stiftung von Wettberg nach Hagen mit Zustimmung der Bezirksregierung in 59817 Arnshagen genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen <https://rp-giessen.hessen.de> im Menü unter Ansprechen → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungsaufsicht → veröffentlicht.

Gießen, den 7. Februar 2024

**Regierungspräsidium Gießen**

RPGI-21-25d0411/27-2021/8

StAnz. 9/2024 S. 286

171

KASSEL

### **Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Standort Wintershall;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal, beabsichtigt für den Standort Wintershall die Nutzungserweiterung eines Notstromaggregates durch einen zusätzlichen Netzparallelbetrieb mit maximal 300 Stunden je Jahr. Die Anlage besteht aus dem Notstromaggregat in Containerbauweise (8,77 MW Feuerungswärmeleistung), einem Kamin (27,5 m über Grund) und einem Kraftstofftank (100 m<sup>3</sup> Unterflur) nebst Abfüllfläche.

Das Vorhaben betrifft das Notstromaggregat im Werk Werra, Standort Wintershall, Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstück 254/4.

Es handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Für das Vorhaben wäre bei einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 200 MW eine UVP zwingend erforderlich. Das Notstromaggregat mit einer FWL von 8,77 MW erreicht nur ca. 4,4 Prozent dieser Leistungsschwelle. Damit ist das Vorhaben vorab grundsätzlich als weniger relevant einzustufen.
- Die zu begrenzenden Emissionen nach TA Luft liegen unterhalb der Bagatellmassenströme. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Immissionsorte sind unerheblich. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind nicht zu befürchten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten und ein Nachtbetrieb erfolgt nicht.
- Es erfolgt nur eine geringfügige Nutzung zur Stromerzeugung (Abdeckung von Spitzenlasten) im Umfang von bis zu 300 Stunden je Jahr, entsprechend bis zu 3,4 Prozent der maximalen Jahresleistung.
- Standort und Umgebung sind durch die bereits bestehende und genehmigte bergbauliche Nutzung geprägt.
- Es erfolgen keine direkten Eingriffe in Schutzgebiete.
- Die kürzeste Entfernung bis zur Außengrenze des nächstgelegenen Schutzgebietes beträgt ca. 510 m. Indirekte Einwirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu besorgen. Dies gilt im Besonderen für die betrachteten Schutzgebiete:
  - FFH-Gebiet Nr. 5026-301, Rohrlache von Heringen
  - FFH-Gebiet Nr. 5125-350, Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen
  - EU-Vogelschutzgebiet 5026-402, Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra
  - EU-Vogelschutzgebiet 5127-401, Thüringen, Werra-Aue zwischen Breitung und Creuzburg
  - Naturschutzgebiet 1632002 „Rohrlache von Heringen“
- Weitere Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs.
- Besonders geschützte Biotope, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind örtlich nicht vorhanden.
- Erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler können auf Grund der bestehenden Vorbelastung ausgeschlossen werden.
- Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie außerhalb von Risiko- und Überschwemmungsgebieten.
- Es handelt sich nicht um ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind oder um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Durch das Vorhaben sind somit keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die im Rahmen der Vorprüfung betrachteten Schutzgüter zu erwarten.

Bad Hersfeld, den 26. Januar 2024

**Regierungspräsidium Kassel**

RPKS - 34-53 e 21 0324/1-2023/1

StAnz. 9/2024 S. 286

172

### **Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Standort Hattorf;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal, beabsichtigt für den Standort Hattorf die Nutzungserweiterung eines Notstromaggregates durch einen zusätzlichen Netzparallelbetrieb mit maximal 300 Stunden je Jahr. Die Anlage besteht aus dem Notstromaggregat in Containerbauweise (8,77 MW Feuerungswärmeleistung), einem Kamin (34,0 m über Grund) und einem Kraftstofftank (100 m<sup>3</sup>) nebst Abfüllfläche.

Das Vorhaben betrifft das Notstromaggregat im Werk Werra, Standort Hattorf, Gemarkung Philippsthal, Flur 9, Flurstück 38/15.

Es handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die dafür vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG ergab,

dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der von dem Vorhaben nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG betroffenen Schutzgebiete betreffen, ausgehen.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Für das Vorhaben wäre bei einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 200 MW eine UVP zwingend erforderlich. Das Notstromaggregat mit einer FWL von 8,77 MW erreicht nur ca. 4,4 Prozent dieser Leistungsschwelle. Damit ist das Vorhaben vorab grundsätzlich als weniger relevant einzustufen.
- Die zu begrenzenden Emissionen nach TA Luft liegen unterhalb der Bagatellmassenströme. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Immissionsorte sind unerheblich. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind nicht zu befürchten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten.
- Es erfolgt nur eine geringfügige Nutzung zur Stromerzeugung (Abdeckung von Spitzenlasten) im Umfang von bis zu 300 Stunden je Jahr, entsprechend bis zu 3,4 Prozent der maximalen Jahresleistung.
- Das Notstromaggregat liegt innerhalb des bestehenden industriellen Betriebsgeländes des Antragstellers. Standort und Umgebung sind durch die bereits bestehende genehmigte bergbauliche Nutzung geprägt.
- Es erfolgen keine direkten Eingriffe in Schutzgebiete.
- Die kürzeste Entfernung bis zur Außengrenze des nächstgelegenen Schutzgebietes beträgt ca. 450 m. Indirekte Einwirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu besorgen. Dies gilt im Besonderen für die betrachteten Schutzgebiete:
  - FFH-Gebiet Nr. 5125-350, Werra zwischen Philippsthal und Herleshausen
  - FFH-Gebiet Nr. 5125-303, Stöckig – Ruppertshöhe
  - Naturschutzgebiet 1632024, Stöckig – Ruppertshöhe
- Das Vorhaben hat, auch auf Grund der örtlichen Vorbelastung, keinen relevanten Einfluss auf das Schutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Werra 2636002“. Weitere Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.
- Besonders geschützte Biotope, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind örtlich nicht vorhanden.
- Bodendenkmäler liegen in mehr als 500 m Entfernung vom Vorhaben und werden durch das Vorhaben nicht berührt. Weitere Kulturdenkmäler sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden. Erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden.
- Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie außerhalb von Risiko- und Überschwemmungsgebieten.
- Es handelt sich nicht um ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind oder um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Durch das Vorhaben sind somit keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die im Rahmen der Vorprüfung betrachteten Schutzgüter zu erwarten.

Bad Hersfeld, den 26. Januar 2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
 RPKS - 34-53 e 21 0310/2-2023/1  
*StAnz. 9/2024 S. 286*

173

**Plangenehmigung für die Optimierung des Abflusses durch ein bestehendes Nebengerinne am rechten Ufer der Eder bei Fluss-km 83,56, Gemarkung Frankenberg-Frankenberg, Landkreis Waldeck-Frankenberg;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Hans-Werner Adamski, hat die Plangenehmigung für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Mit der Optimierung des Durchflusses, in dem durch eine Renaturierungsmaßnahme initiierten rechtsläufigen Nebengerinne, soll den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG für den Hauptstrom der Eder nachgekommen werden. Ebenso soll die Durchgängigkeit entsprechend § 34 WHG, sowie die Funktionsfähigkeit einer weiter unterhalb gelegenen Fischaufstiegsanlage und des Fischabstieges dauerhaft gesichert werden. Die Maßnahme bei Fluss-km rund 83,56 liegt im rechten Uferbereich der Eder. Für die Optimierung wird im Einlaufbereich des entstandenen Nebengerinnes ein Damm aufgebaut. Die Länge des Dammes beträgt rund 12,0 m. Durch eine trapezförmige rund 1,0 m breite Öffnung wird ein dauerhafter Abfluss von ca. 100 l/s sichergestellt. Der Bau des Dammes erfolgt mit örtlichen Flusskiesen und Wasserbausteinen, und ragt links und rechts mindestens 1,0 m in die Altböschungen hinein. Zudem wird das Nebengerinne bis ca. 10,0 m hinter dem Damm mit standortgerechtem Material aus der Ederauere verfüllt. Vor dem Damm (edersseitig) wird mit Flusskiesen eine Böschung profiliert und an die vorhandenen seitlichen Altböschungen angeschlossen. Der Durchfluss in dem Nebengerinne wird auf ein ökologisch vertragliches Maß von 100 l/s festgesetzt und dauerhaft fixiert. Negative Auswirkungen sind ausschließlich während der Bauzeit möglich. Diese werden entsprechend der gängigen Praxis vermindert (Baumschutz, Bodenschutz, Vorkehrungen beim Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen, etc.). Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen während der Bauzeit nur für die Arbeiter. Diese können durch die Einhaltung aller gültigen Sicherheitsvorschriften minimiert werden.

Anhand der abgeprüften Kriterien konnte festgestellt werden, dass durch den Eingriff herbeigeführten Aufwertungen im Vergleich zu den Eingriffen in die Umwelt überwiegen. Folglich ist das Vorhaben mit keinen erheblich, nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden und es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 13. Februar 2024

**Regierungspräsidium Kassel**  
 RPKS - 31.3–79 i 034/4-2021/8

*StAnz. 9/2024 S. 287*

## HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

174

### **Flurbereinigungsverfahren VF 2531 Nidderau Uferstrandstreifen;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nidderau Uferstrandstreifen beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Büdingen – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rund 0,58 ha. Hierbei handelt es sich größtenteils um die Neuanlage von unbefestigten Wegen. Hierzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf rund 0,28 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen und Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Empfindliche Nutzungen sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen (2.1 Anlage 3 UVPG).

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“, das Heilquellenschutzgebiet 440-088 sowie das Überschwemmungsgebiet der Nidder sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Im Verfahrensgebiet liegen verschiedene Kulturdenkmäler im Sinne des HDSchG welche von den geplanten Maßnahmen jedoch nicht betroffen sind. Die denkmalpflegerischen Belange werden zudem bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Durch sechs Rückbauten von unbefestigten Wegen und der Beseitigung eines Entwässerungsgrabens ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Eingriffe, sowie der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter sind diese als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 14. Februar 2024

**Hessisches Landesamt  
für Bodenmanagement und Geoinformation  
– Obere Flurbereinigungsbehörde –  
II 2.11-LA-05-25-31-01-B-0003#006**

StAnz. 9/2024 S. 288

## HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

175

### **Ausbau der Landesstraße L3111 – Herstellung eines Rad- und Gehweges in Viernheim im Kreis Bergstraße als Lückenschluss bis zur Landesgrenze Baden-Württembergs, Baubeginn von NK 6417 009 nach NK 6417 309 bei St.-km 1+080, Bauende von NK 6417 009 nach NK 6417 309 bei St.-km 0+000;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt in Viernheim einen straßenbegleitenden Rad- und Gehweg entlang der Landesstraße L3111 herzustellen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt über das Entfallen der Planfeststellung und der Plan genehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I

S. 18), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist die Herstellung eines ca. 1,1 km langen straßenbegleitenden Rad- und Gehweges südlich entlang der L3111 in Viernheim im Kreis Bergstraße. Die Baumaßnahme stellt einen Radweg-Lückenschluss im Abschnitt südlich der A 659 bis zur Landesgrenze von Baden-Württemberg dar.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses

Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

**Begründung**

Gesetzlich geschützte Biotop wurden im Maßnahmengebiet nicht aufgefunden. Ebenso sind keine Waldflächen von der Baumaßnahme betroffen. Das Vorhabengebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserwerks Käfertal. Durch Einhaltung der Bodenschutz-Vorgaben sowie die Ausweisung spezieller Baustelleneinrichtungsflächen werden Einträge ins Grundwasser und Bodenschädigungen verhindert.

Die Schädigung einzelner Arten wird durch entsprechende CEF-Maßnahmen, Schutzzäune sowie eine abgestimmte Bauzeitenregelung vermieden.

Aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden keine von der Baumaßnahme ausgehenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Darmstadt, den 13. Februar 2024

**Hessen Mobil**  
**Straßen- u. Verkehrsmanagement**  
20g\_PB15.1.01\_L3111\_RG\_  
Viernhm\_28095\_01-2024

*StAnz. 9/2024 S. 288*